



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Di
Belgi
Staat
vorbe



21084830

Notar des Notars
des Unternehmensgerichts EUPEN

05. Juli 2021

IA/
der Greffier

Unternehmensnr. : 419 677 032

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **BÄCKEREI-KONDI TOREI-KOCKARTZ**

(abgekürzt) :

Rechtsform : **Aktiengesellschaft**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **4730 Raeren (Hauset), Kirchstraße Nr 123**

Gegenstand

der Urkunde : Vereinheitlichung der Kapitalaktien, Abänderung der
Vertretungsbefugnisse, Neufassung der Statuten nach dem Gesetzbuch der
Gesellschaften und der Vereinigungen, Annahme der neuen Statuten,
Ernennungen, Gesellschaftssitz

Aus einem Protokoll der Aktiengesellschaft „BÄCKEREI-KONDI TOREI-KOCKARTZ“, mit dem Sitz zu 4730 Raeren (Hauset), Kirchstraße Nr 123, eingetragen im Register der juristischen Personen unter der Nummer 0419.677.032, abgehalten vor Notar Morgane CRASSON in Malmedy, am 15. Juni 2021, eingetragen in Verviers, am 29. Juni 2021 Referenz 5 Band 000 Blatt 000 Fach 9233, siebzehn Blätter ohne Zusatz, fünfzig Euro (50 EURO) erhoben, gez. der Einnehmer », geht hervor, dass folgende Beschlüsse einstimmig gefasst worden sind:

ERSTER BESCHLUSS :

Zunächst hat die Versammlung Kenntnis genommen des Berichts des Verwaltungsrates, welcher in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 7:155 des Gesetzbuches der Gesellschaften und der Vereinigungen aufgestellt wurde woraus hervorgeht, dass die bestehende Aufteilung der Kapitalaktien in Aktien der Kategorie A und B nicht mehr gerechtfertigt ist, da praktisch alle bestehenden Aktien dieselben Rechte besitzen. Der Vorsitzende wird entbunden von der Pflicht den vorerwähnten Bericht vorzulesen, welcher dem gegenwärtigen Protokoll als Anlage beigelegt wird.

Die Versammlung hat dementsprechend beschlossen, dass alle bestehenden Kapitalaktien derselben Kategorien zugeordnet werden und die bestehenden Aktienkategorien somit vereinheitlich werden, dergestalt, dass fortan alle 2.000 bestehenden Kapitalaktien derselben Kategorie angehören.

ZWEITER BESCHLUSS :

Die Versammlung hat beschlossen, dass fortan alle Handlungen, die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, rechtsgültig sind, wenn sie entweder von zwei (2) gemeinsam handelnden Verwaltungsratsmitgliedern oder durch den alleine handelnden Vorsitzenden des Verwaltungsrates getätigt beziehungsweise unterzeichnet werden.

Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; sie können alleine handeln.

DRITTER BESCHLUSS :

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 aufgrund welchem das Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen und andere Bestimmungen eingeführt wurden, beschließt die Versammlung die Statuten der Gesellschaft an das besagte Gesetzbuch der Gesellschaften und der Vereinigungen anzupassen.

Darüber hinaus hat die Versammlung beschlossen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft künftig im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Verwaltungsrat erfolgt.

VIERTER BESCHLUSS :

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 14/07/2021 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Als Folge der vorstehenden Beschlüsse hat die Versammlung die integrale Neufassung der Statuten im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und der Vereinigungen beschlossen, ohne jedoch den Gesellschaftsgegenstand abzuändern.

Auszug der Statuten:

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft.

Ihre Bezeichnung lautet "BÄCKEREI – KONFITOREI – KOCKARTZ".

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz wird in der Region Wallonien errichtet.

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand die Produktion und den Verkauf von Backwaren, Konditorwaren, Süßwaren und Speiseeis, sowie von allen Nebenprodukten.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft ebenfalls als Gegenstand die Mitwirkung bei der Gründung, der Entwicklung und der Leitung von anderen Gesellschaften durch gleich welche Einlagen und Investitionen, indem die Gesellschaft das Mandat eines Geschäftsführers und Verwaltungsratsmitgliedes annimmt und ihre Beteiligungen verwaltet. Diese Verwaltung beinhaltet ebenfalls sämtliche beratende Tätigkeiten und Hilfeleistungen im betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Bereich im weitesten Sinne des Wortes.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Errichtung des Gesellschaftszwecks und –gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäfte und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher als auch nicht gleicher und ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften und zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Die Gesellschaft kann alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobilischer Art, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen, vornehmen.

Artikel 4: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

Artikel 5: Gesellschaftskapital

Das Kapital beträgt fünfundachtzigtausend Euro (85.000,00 €).

Es besteht aus zweitausend (2.000) Stimmrechtsaktien ohne Angabe des Nennwertes, nummeriert von 1 bis 2.000, wobei jede Aktie einem Zweitausendstel des in Höhe von 100 Prozent eingezahlten Gesellschaftskapitals entspricht.

Artikel 9: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Nicht vollständig eingezahlte Aktien sind Namensaktien. Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben.

Vollständig eingezahlte Aktien sind Namensaktien oder entmaterialisierte Aktien. Der Aktionär kann jederzeit die Umwandlung seiner Aktien in Namensaktien verlangen.

Die entmaterialisierte Aktie entspricht einer Registrierung bei einer zugelassenen kontoführenden Stelle oder einer Liquidationsgesellschaft auf den Namen des Eigentümers oder des Besitzers.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Das Aktienverzeichnis kann elektronisch geführt werden.

Artikel 10: Art der sonstigen Wertpapiere

Die anderen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere oder entmaterialisierte Aktien.

Die Namenspapiere werden in ein Namenspapierverzeichnis der Kategorie eingetragen, zu der sie gehören; dieses Verzeichnis enthält die im belgischen Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen festgelegten Angaben. Jeder Inhaber gleicher Wertpapiere kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Entmaterialisierte Wertpapiere entsprechen einer Eintragung bei einer zugelassenen kontoführenden Stelle oder einer Liquidationsgesellschaft auf den Namen des Eigentümers oder des Besitzers.

Der Inhaber von entmaterialisierten Wertpapieren kann jederzeit die Umwandlung seiner Wertpapiere in Namenspapiere verlangen.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Wertpapier in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namenspapierverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 11: Unteilbarkeit von Aktien

Keine Aktie ist teilbar.

Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Aktie an.

Sollte eine Aktie mehreren Miteigentümern gehören, so kann die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person als Eigentümer des Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bestimmt wird.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Artikel 12: Abtretung und Übertragung von Aktien

Die Aktien der Gesellschaft sind frei zwischen Lebenden oder aufgrund des Todes des Aktionärs übertragbar.

Artikel 13: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei Mitgliedern geleitet. Jedoch kann die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, sofern dies im Gesetz vorgesehen ist, auf zwei Mitglieder beschränkt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt.

Die Generalversammlung kann mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung das Mandat jedes Verwaltungsratsmitglieds beenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, endet unmittelbar nach der Generalversammlung, auf der die Wiederwahl erfolgte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann dem Verwaltungsrat seinen eigenen Rücktritt formlos mitteilen. Es kann selbst alle notwendigen Schritte einleiten, damit das Ende seines Mandats Dritten gegenüber wirksam ist.

Artikel 14: Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen delegierten Verwalter ernennen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er vom delegierten Verwalter ersetzt oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom ältesten der anwesenden Mitglieder.

Artikel 15: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, des delegierten Verwalters oder, falls kein delegierter Verwalter vorhanden ist, durch ein anderes von seinen Kollegen bestimmtes Mitglied und zwar sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, sowie innerhalb von acht Tagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Sitzung findet an dem in der Einberufung angegebenen Ort statt oder, wenn kein Ort angegeben ist, am Geschäftssitz.

Artikel 16: Beschlüsse des Verwaltungsrates

Wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen Vollmacht erteilen, ihn auf einer vom Verwaltungsrat anberaumten Sitzung zu vertreten und an seiner Statt abzustimmen. Diese Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Der Vollmachtgeber gilt in diesem Fall als anwesend.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann nicht mehr als einen seiner Kollegen vertreten.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates können bei Einstimmigkeit der Mitglieder schriftlich getroffen werden.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 17: Protokolle des Verwaltungsrates

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungspräsidenten und von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Verwaltungsratsmitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet.

Diese Protokolle werden in einem besonderen Verzeichnis hinterlegt.

Artikel 18: Vollmachten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Vollmacht, alle notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen für die Durchführung des Gesellschaftsgegenstands vorzunehmen, ausgenommen solche, die laut Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 19: Laufende Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann die laufende Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel delegierter Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Direktoren übertragen.

Die mit der laufenden Verwaltung Beauftragten können in Bezug auf diese Verwaltung jedem Bevollmächtigten Sonderaufgaben zuweisen.

Der Verwaltungsrat legt die Zuordnung und eventuellen Entlohnungen für die mit der laufenden Verwaltung betrauten Beauftragten fest. Er kann ihre Mandate jederzeit zurückziehen.

Artikel 20: Vertretung der Gesellschaft

1. Alle Handlungen, die die Gesellschaft rechtlich und in allen Angelegenheiten binden, sind rechtsgültig, wenn sie entweder von zwei (2) gemeinsam handelnden Verwaltungsratsmitgliedern oder durch den alleine handelnden Vorsitzenden des Verwaltungsrates getätigt beziehungsweise unterzeichnet werden.

2. Im Rahmen der laufenden Verwaltung wird die Gesellschaft in allen Handlungen und vor Gericht ebenfalls rechtsgültig von der oder den Personen vertreten, die mit dieser Verwaltung beauftragt wurden; sie können alleine handeln.

Artikel 21: Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt unentgeltlich, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

Bei jeder Ernennung kann die Generalversammlung entscheiden, ob und in welchem Maße die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds mit einer festen oder variablen Vergütung entlohnt wird.

Die Generalversammlung kann den Verwaltungsratsmitgliedern ebenfalls Sitzungsgelder zuteilen.

Artikel 23: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich am letzten Dienstag des Monats Mai um zwanzig Uhr zusammen. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Artikel 33: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

FÜNFTER BESCHLUSS

Die Versammlung stellte fest, dass die Gesellschaft im Augenblick nur zwei Aktionäre hat und somit von der Möglichkeit Gebrauch macht die Anzahlung der Verwaltungsratsmitglieder auf 2 zu begrenzen. Sie beschließt folgende Personen zu Verwaltungsratsmitgliedern zu ernennen bis nach der jährlichen Generalversammlung des Jahres 2027 und zwar :

- Herrn KOCKARTZ Alexander, wohnhaft in 4731 Raeren, Raerener Straße Nr 22, hier miterschieden, der dies angenommen hat;

- Herrn BRAUN Léon Klaus Servais, wohnhaft in 4837 Baelen (Membach), Clos des Jonquilles n° 23, der dies angenommen hat, so wie dies aus der dem Protokoll beigelegten Erklärung des Herrn BRAUN Léon hervorgeht.

Diese Mandate werden vergütet, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

SECHSTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erklärte, dass die Adresse des Gesellschaftssitzes sich in 4730 Raeren (Hauset), Kirchstraße Nr 123 befindet.

SIEBTER BESCHLUSS :

Die Versammlung erteilte Herrn Alexander KOCKARTZ alle notwendigen Vollmachten für die Ausführung der gegenwärtig gefassten Beschlüsse, darin einbegriffen sämtliche notwendigen Befugnisse für die Erledigung der erforderlichen Abänderungen bei allen zuständigen Behörden.

VERWALTUNGSRAT :

Sodann sind die beiden vorgenannten neuen Verwaltungsratsmitglieder zu einer Verwaltungsratssitzung zusammengetreten, welche nach Beratung folgende Beschlüsse fasste :

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates und als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied wurde ernannt: Herr KOCKARTZ Alexander, vorgenannt, der dies angenommen hat.

Herr KOCKARTZ Alexander wurde ebenfalls zum ständigen Vertreter der Gesellschaft ernannt.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt : eine Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls sowie die Statutenkoordinierung

Bitte auf der letzten Seite des Tells B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).